



# Strafverfahren bei häuslicher Gewalt

Die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) regelt das Strafverfahren einheitlich für die ganze Schweiz. Darin enthalten sind auch Rechte der Opfer von häuslicher Gewalt und ihrer Angehörigen, sofern sie Zivilansprüche geltend machen.



# INHALT

<b>1</b>	<b>GRUNDSÄTZE DER SCHWEIZERISCHEN STRAFPROZESSORDNUNG (STPO)</b>	<b>3</b>
1.1	Einige Hinweise zum Strafuntersuchungsverfahren	3
1.2	Opferhilfegesetz	4
<b>2</b>	<b>DIE BESONDEREN RECHTE UND PFLICHTEN DER OPFER</b>	<b>4</b>
2.1	Recht auf Persönlichkeitsschutz	4
2.2	Recht auf Information	5
2.3	Schutzrechte bei Befragungen in der Strafuntersuchung und vor Gericht	6
2.4	Pflicht, sich gewissen Untersuchungen zu unterziehen	7
2.5	Begutachtung einer Zeugin / eines Zeugen	8
<b>3</b>	<b>DIE PRIVATKLÄGERSCHAFT</b>	<b>8</b>
3.1	Definition des Begriffs «Privatklägerschaft»	8
3.2	Die rechtliche Stellung der Privatklägerschaft	9
<b>4</b>	<b>GERICHTSVERFAHREN ODER STRAFBEFEHL</b>	<b>10</b>
4.1	Strafbefehl und Anklageschrift	10
4.2	Weitere Informationen zum Verfahren	11
<b>5</b>	<b>DIE SITUATION GEWALTBETROFFENER KINDER UND JUGENDLICHER</b>	<b>11</b>
5.1	Besondere Schutzbestimmungen für die Einvernahme	11
5.2	Die Vertretung von minderjährigen Opfern im Strafverfahren	12
<b>6</b>	<b>QUELLEN</b>	<b>13</b>
	<b>ADRESSEN ZU HILFS- UND INFORMATIONSMANGEBOTEN</b>	<b>14</b>
	<b>ÜBERSICHT INFORMATIONSBLÄTTER</b>	<b>15</b>

# 1 GRUNDSÄTZE DER SCHWEIZERISCHEN STRAFPROZESSORDNUNG (STPO)

**Die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) regelt das Strafverfahren einheitlich für die ganze Schweiz.**

Die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312) hat am 1. Januar 2011 die bis dahin geltenden 26 kantonalen Strafprozessordnungen abgelöst. Das Strafverfahren wird seither einheitlich für die ganze Schweiz geregelt und die StPO enthält Bestimmungen zu den Rechten der Opfer<sup>1</sup>. Die Kantone bleiben für die Organisation der Strafuntersuchungsbehörden und der Gerichte zuständig.

Derzeit ist eine Revision der Strafprozessordnung geplant<sup>2</sup>. Der Bundesrat möchte die Praxistauglichkeit des Strafprozessrechts verbessern<sup>3</sup>. Es sollen die Verfahrensrechte der Opfer verbessert werden, namentlich indem die Opfer und ihre Angehörigen von der Rückerstattungspflicht für die Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege befreit werden<sup>4</sup>.

## 1.1 Einige Hinweise zum Strafuntersuchungsverfahren

### Staatsanwaltschaftsmodell

**Staatsanwaltschaft und Polizei bilden die Strafverfolgungsbehörden.**

Der Strafuntersuchung liegt das Staatsanwaltschaftsmodell zugrunde. Demnach ist die Staatsanwaltschaft nebst der Polizei einzige Strafverfolgungsbehörde<sup>5</sup>. Gemäss Art. 16 StPO ist die Staatsanwaltschaft für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortlich. Zu diesem Zweck erlässt sie insbesondere Strafbefehle<sup>6</sup>.

Die Strafbehörden sind verpflichtet, alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, der zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit sie für die Verfolgung nicht selber zuständig sind<sup>7</sup>.

Ordnet ein Gericht Zwangsmassnahmen an (z. Bsp. Untersuchungshaft<sup>8</sup> oder eine andere Ersatzmassnahme<sup>9</sup>), haben gewaltbetroffene Personen nicht die gleichen Rechte wie die Parteien.

### Definition des Begriffs «Opfer»

Neben der Übernahme der Schutzbestimmungen aus dem Opferhilfegesetz vom 23. März 2007 (OHG; SR 312.5) enthält die Strafprozessordnung diverse Bestimmungen über die rechtliche Stellung von gewaltbetroffenen Personen.

Art. 116 Abs. 1 StPO enthält die Definition des Begriffs «Opfer»: «die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist»<sup>10</sup>. Der Begriff «Angehörige des Opfers» umfasst die Ehegattin oder den Ehegatten des Opfers, die Kinder und Eltern sowie die Personen, die ihr oder

1 Anhang I StPO, Verweis in Art. 446 Abs. 1 StPO.

2 Geschäft des Bundesrates 19.048 «Strafprozessordnung. Änderung» vom 28.08.2019.

3 Vgl. Medienmitteilung des Bundesrates «Strafprozessordnung soll praxistauglicher werden» vom 28.08.2019.

4 Botschaft vom 28. August 2019 zur Änderung der Strafprozessordnung (BBl 2019 6697)

5 Art. 12 StPO

6 Art. 352–356 StPO und Kap. 4 unten.

7 Art. 302 StPO

8 Art. 220 Abs. 1 StPO

9 Art. 237–240 StPO

10 So gelten Personen als «Opfer», deren Rechte durch gewisse Straftaten (gegen Leib und Leben) geschädigt worden sind. Der Begriff «geschädigte Person» dagegen bezieht sich auf Personen, die durch eine Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden sind (Art. 115 Abs. 1 StPO). Es kann sich dabei um eine Straftat gegen die Freiheit, das Eigentum oder das Vermögen der geschädigten Person handeln. Die erwähnten Schutzbestimmungen gelten nur für Opfer.

ihm in ähnlicher Weise nahe stehen<sup>11</sup>. Die mit dem Opfer in eingetragener Partnerschaft lebende Person gilt als Angehörige, da sie dem Opfer «in ähnlicher Weise nahe steht».

**Opfer, die sich aktiv am Verfahren beteiligen wollen, müssen sich als Privatklägerschaft konstituieren.**

Opfer, die sich aktiv am Verfahren beteiligen wollen, müssen sich als Privatklägerschaft konstituieren (vgl. Kap. 3). Erstattet die geschädigte Person nur Anzeige, ohne sich als Privatklägerschaft zu konstituieren, hat sie lediglich die Verfahrensrechte eines Opfers und nicht diejenigen der Privatklägerschaft<sup>12</sup>. Die Verfahrensrechte einer Partei stehen ihr nur zu, wenn sie nachweisen kann, dass dies für die Wahrung ihrer Interessen erforderlich ist<sup>13</sup>.

## 1.2 Opferhilfegesetz

Das OHG regelt namentlich die Leistungen der Beratungsstellen sowie die Entschädigung und die Genugtuung durch die Kantone<sup>14</sup>. Gemäss Verweis von Art. 173 Abs. 1 Bst. d StPO auf Art. 11 OHG haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen über ihre Wahrnehmungen gegenüber Behörden und Privaten zu schweigen, sind aber zu Aussagen vor den Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

# 2 DIE BESONDEREN RECHTE UND PFLICHTEN DER OPFER

Gemäss Art. 117 Abs. 1 StPO stehen dem Opfer besondere Rechte zu, namentlich:

- a. das Recht auf Persönlichkeitsschutz;
- b. das Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson;
- c. das Recht auf Schutzmassnahmen;
- d. das Recht auf Aussageverweigerung;
- e. das Recht auf Information;
- f. das Recht auf eine besondere Zusammensetzung des Gerichts.

## 2.1 Recht auf Persönlichkeitsschutz

Das Recht auf Persönlichkeitsschutz des Opfers (Art. 117 Abs. 1 Bst. a StPO) beinhaltet mehrere Elemente:

- Das Gericht kann die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen ganz oder teilweise ausschliessen, unter anderem wenn schutzwürdige Interessen einer beteiligten Person, insbesondere des Opfers, dies erfordern (Art. 70 Abs. 1 Bst. a StPO).
- Behörden und Private dürfen ausserhalb eines öffentlichen Gerichtsverfahrens die Identität des Opfers und Informationen, welche seine Identifizierung erlauben würden, nur veröffentlichen, wenn eine Mitwirkung der Bevölkerung bei der Aufklärung von Ver-

11 Art. 116 Abs. 2 StPO. Die genannten Angehörigen haben Anspruch auf Leistungen nach OHG wie Beratung und finanzielle Unterstützung. Während der Untersuchung und dem Strafprozess stehen ihnen nur dann die gleichen Rechte wie dem Opfer zu, wenn sie Zivilansprüche geltend machen (Art. 117 Abs. 3 StPO).

12 Das Opfer hat Anspruch darauf, dass ihm auf Anfrage mitgeteilt wird, ob ein Strafverfahren eingeleitet und wie es erledigt wurde (Art. 301 Abs. 2 StPO). I.d.R. hat es auch das Recht, Kenntnis des vollständigen Urteils zu erhalten (BGE 124 IV 240). Es stehen ihm u.U. das Akteneinsichtsrecht zu (Art. 105 Abs. 2 StPO).

13 Art. 105 Abs. 2 StPO

14 Vgl. Informationsblatt C1 «Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung».

brechen oder bei der Fahndung nach Verdächtigen notwendig ist oder wenn das Opfer beziehungsweise seine hinterbliebenen Angehörigen der Veröffentlichung zustimmen (Art. 74 Abs. 4 StPO).

**Die Persönlichkeitsrechte des Opfers müssen von den Strafbehörden gewahrt werden.**

- Die Strafbehörden haben auf allen Stufen des Verfahrens die Persönlichkeitsrechte des Opfers zu wahren (Art. 152 Abs. 1 StPO).

## 2.2 Recht auf Information

**Opfer können von den Vollzugsbehörden Informationen über den Strafvollzug der verurteilten Person verlangen.**

Bei der ersten Einvernahme muss das Opfer umfassend über seine Rechte und Pflichten im Strafverfahren, die Adressen und Aufgaben der Opferberatungsstellen, die Möglichkeit, Opferhilfeleistungen zu beanspruchen<sup>15</sup>, die Frist für die Einreichung von Gesuchen um Entschädigung und Genugtuung und sein Recht, über Entscheide und Tatsachen zum Straf- und Massnahmenvollzug der verurteilten Person informiert zu werden (Art. 305 StPO). Diese Rechte gelten auch für Angehörige des Opfers<sup>16</sup>.

Sofern die Strafverfolgungsbehörden dies noch nicht getan haben, informiert die Verfahrensleitung<sup>17</sup> das Opfer über seine Rechte (Art. 330 Abs. 3 StPO).

Das Opfer wird über die Anordnung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft sowie über eine Flucht der beschuldigten Person orientiert, es sei denn, es habe ausdrücklich darauf verzichtet. Die Orientierung über die Aufhebung der Haft kann unterbleiben, wenn die beschuldigte Person dadurch einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt würde (Art. 214 Abs. 4 StPO).

Opfer können mit schriftlichem Gesuch verlangen, dass sie von der Vollzugsbehörde informiert werden über den Zeitpunkt des Straf- oder Massnahmenantritts der verurteilten Person, die Vollzugseinrichtung, die Vollzugsform, sofern sie vom Normalvollzug abweicht, Vollzugsunterbrechungen, Vollzugsöffnungen, die bedingte oder definitive Entlassung sowie die Rückversetzung in den Straf- und Massnahmenvollzug (Art. 92a StGB) und auch umgehend über eine Flucht der verurteilten Person und deren Beendigung<sup>18</sup>.

### Zustellung von Rechtsakten an das Opfer

Das Opfer hat Anspruch auf Zustellung der folgenden Rechtsakten:

- Einstellungsbeschluss<sup>19</sup>: um einen Einstellungsbeschluss anzufechten, muss es sich als Privatklägerschaft konstituieren<sup>20</sup>. Die Anfechtungsfrist beträgt 10 Tage<sup>21</sup>.
- Anklageschrift sowie einen allfälligen Schlussbericht<sup>22</sup>.

Das Opfer erhält keine Mitteilung über den Zeitpunkt, in dem das Vorverfahren abgeschlossen ist. Hat es sich nicht als Privatklägerschaft konstituiert und ist das Vorverfahren abgeschlossen, kann es im Strafverfahren keine Zivilforderungen geltend machen und das Urteil nicht anfechten. Zivilforderungen müssen deshalb auf aussergerichtlichem Wege oder in einem zivilrechtlichen Verfahren geregelt werden.

15 Vgl. Informationsblatt C1 «Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung».

16 Art. 305 Abs. 4 StPO

17 Gemäss Art. 61 StPO liegt die Verfahrensleitung bei der Staatsanwaltschaft, im Übertretungsstrafverfahren bei der zuständigen Strafbehörde und im Gerichtsverfahren bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des betreffenden Gerichts oder bei der Einzelrichterin oder beim Einzelrichter.

18 Art. 92a StGB und Art. 305 Abs. 2 StPO, beide Artikel eingefügt durch das Bundesgesetz über das Informationsrecht des Opfers vom 26. September 2014, in Kraft getreten am 1. Januar 2016 (BBl 2014 7225).

19 Art. 321 Abs. 1 Bst. b StPO

20 Gemäss zahlreichen Kommentaren ist die Legitimation auch für ein Opfer, das sich nicht als Privatkläger konstituiert hat, zu bejahen (vgl. Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., N 6 ad Art. 322 StPO mit den dort erwähnten Kommentaren).

21 Art. 322 Abs. 2 StPO

22 Art. 327 Abs. 1 Bst. c StPO

In der StPO nicht ausdrücklich enthalten ist eine Bestimmung, wonach Entscheide dem Opfer unentgeltlich zugestellt werden. Dennoch ist dieses Recht einerseits aus Art. 301 Abs. 2 StPO abzuleiten, wonach die Strafverfolgungsbehörde einer anzeigenden Person auf deren Anfrage mitteilt, ob ein Strafverfahren eingeleitet und wie es erledigt wurde. Andererseits leitet es sich auch aus Art. 105 Abs. 2 StPO ab, wonach Verfahrensbeteiligten, die in ihren Rechten unmittelbar betroffen sind, die zur Wahrung ihrer Interessen erforderlichen Parteirechte zustehen.

Im Rahmen der vorgesehenen Änderung der Strafprozessordnung<sup>23</sup> schlägt der Bundesrat vor, dass Opfern, auch wenn sie keine Parteistellung haben im Verfahren, das Dispositiv des Entscheides sowie jene Teil der Begründung des Entscheides zugestellt werden, welche die zu seinem Nachteil begangenen Straftaten behandeln<sup>24</sup>.

## 2.3 Schutzrechte bei Befragungen in der Strafuntersuchung und vor Gericht

Opfer haben die Stellung eines Zeugen / einer Zeugin oder einer Auskunftsperson, sofern sie sich als Privatklägerschaft konstituiert haben (Art. 178 Abs. 1 lit. a StPO)<sup>25</sup>. Bei einer Befragung gelten für das Opfer verschiedene Schutzmassnahmen. Diese können in folgende Kategorien unterteilt werden: allgemeine Schutzmassnahmen, Schutzmassnahmen bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität und solche zum Schutz von schutzbedürftigen Personen (Kinder sowie Erwachsene mit einer psychischen Störung).

### Allgemeine Schutzmassnahmen

Besteht Grund zur Annahme, eine am Verfahren beteiligte Person könnte sich durch die Mitwirkung im Verfahren einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben oder einem anderen schweren Nachteil aussetzen, so trifft die Verfahrensleitung auf Gesuch hin oder von Amtes wegen die geeigneten Schutzmassnahmen<sup>26</sup>. Zu diesem Zweck können folgende Massnahmen getroffen werden (Art. 149 Abs. 2 StPO – nicht abschliessende Aufzählung):

- a. Zusicherung der Anonymität;
- b. Durchführung der Einvernahmen unter Ausschluss der Parteien oder der Öffentlichkeit;
- c. Feststellung der Personalien unter Ausschluss der Parteien oder der Öffentlichkeit;
- d. Veränderung des Aussehens oder der Stimme der zu schützenden Person, Abschirmung derselben vor den Blicken der anderen Personen;
- e. Einschränkung der Akteneinsicht.

Das Opfer kann sich bei allen Verfahrenshandlungen ausser von seinem Rechtsbeistand von einer Vertrauensperson begleiten lassen (Art. 152 Abs. 2 StPO). Wenn das Opfer dies verlangt, vermeiden zudem die Strafbehörden eine Begegnung des Opfers mit der beschuldigten Person<sup>27</sup>. Eine Gegenüberstellung kann jedoch angeordnet werden, wenn der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann oder ein überwiegendes Interesse der Strafverfolgung sie zwingend erfordert<sup>28</sup>.

23 Geschäft des Bundesrates 19.048, in parlamentarischer Beratung (Stand 01.07.2020).

24 Botschaft vom 28. August 2019 zur Änderung der Strafprozessordnung (BBl 2019 6697), Art. 117 Abs. 1 Bst. g E-StPO.

25 Hat sich eine geschädigte Person als Privatklägerschaft konstituiert, verliert sie die Zeugenqualität und wird Auskunftsperson. Sie ist Partei im Verfahren, es könnte ein Interessenkonflikt bestehen zwischen ihren eigenen Interessen und der wahrheitsgemässen Aussage, weshalb sie nicht der Wahrheitspflicht eines Zeugen untersteht (Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1085, hier 1208). Personen mit beschränkter Urteilsfähigkeit, u.a. Jugendliche unter 15 Jahren, werden ebenfalls als Auskunftspersonen befragt.

26 Art. 149 Abs. 1 StPO

27 Art. 152 Abs. 3 StPO

28 Art. 152 Abs. 4 StPO

Die Strafprozessordnung enthält Schutzbestimmungen für Opfer.

### **Schutzmassnahmen bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität**

Zum Schutz von Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Integrität sind besondere Massnahmen vorgesehen. Das Opfer kann verlangen, von einer Person gleichen Geschlechts einvernommen zu werden (Art. 153 Abs. 1 StPO). Ist die Übersetzung der Befragung erforderlich, kann das Opfer ebenfalls verlangen, dass dafür eine Person gleichen Geschlechts beigezogen wird<sup>29</sup>. Das Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität kann zudem in jedem Fall die Aussage zu Fragen verweigern, die seine Intimsphäre betreffen<sup>30</sup>.

Eine Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person darf gegen den Willen des Opfers nur angeordnet werden, wenn der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann<sup>31</sup>.

Der Anspruch des Opfers einer Straftat gegen die sexuelle Integrität auf Ausschluss der Öffentlichkeit bei Gerichtsverhandlungen ist nicht vorgesehen<sup>32</sup>. Das Opfer kann aber ein entsprechendes Gesuch stellen, welches das Gericht nach einer Abwägung der Interessen entscheiden wird<sup>33</sup>. Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so können sich die beschuldigte Person, das Opfer und die Privatklägerschaft von höchstens drei Vertrauenspersonen begleiten lassen.

### **Schutzmassnahmen für schutzbedürftige Personen**

Die besonderen Schutzmassnahmen für Kinder werden weiter unten dargestellt (vgl. Kap. 5).

Einvernahmen von Personen mit einer psychischen Störung werden auf das Notwendige beschränkt; mehrfache Befragungen werden vermieden<sup>34</sup>. Damit die Befragung einer Person mit einer psychischen Störung so gut wie möglich verläuft, kann die Verfahrensleitung spezialisierte Straf- oder Sozialbehörden mit der Einvernahme beauftragen oder zur Einvernahme Familienangehörige, andere Vertrauenspersonen oder Sachverständige beiziehen<sup>35</sup>.

## **2.4 Pflicht, sich gewissen Untersuchungen zu unterziehen**

Gemäss Art. 251 Abs. 4 StPO sind gegenüber einer nicht beschuldigten Person Untersuchungen und Eingriffe in die körperliche Integrität gegen ihren Willen<sup>36</sup> nur zulässig, wenn sie weder besondere Schmerzen bereiten noch die Gesundheit gefährden und zudem unerlässlich sind, um eine in Art. 251 Abs. 4 StPO a. E. aufgeführte Straftat aufzuklären<sup>37</sup>.

**Körperliche Untersuchungen können auch gegen den Willen des Opfers angeordnet werden, wenn sie für Abklärungen bei gravierenden Delikten notwendig sind.**

Das heisst, dass Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität zwar gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO ein Aussageverweigerungsrecht zu Fragen der Intimsphäre haben, sich aber einer körperlichen Untersuchung auch der Intimsphäre unterziehen müssen. Die körperliche Untersuchung darf jedoch keine Schmerzen bereiten und die Gesundheit nicht gefährden, zudem muss es sich um eine unerlässliche Massnahme handeln.

Untersuchungen von Personen werden von einer Ärztin oder einem Arzt oder von einer anderen medizinischen Fachperson vorgenommen<sup>38</sup>.

29 Art. 68 Abs. 4 StPO

30 Art. 169 Abs. 4 StPO

31 Art. 153 Abs. 2 StPO

32 Art. 70 und 149 Abs. 2 Bst. b StPO

33 Urteil des Bundesstrafgerichts SN.2019.21 vom 28.08.2019; Urteil des Bundesgerichts 1B\_87/2018 vom 09.05.2018.

34 Art. 155 Abs. 1 StPO

35 Art. 155 Abs. 2 StPO

36 Art. 251 und 252 StPO sind auch auf Jugendliche anwendbar. Es gelten aber in jedem Fall die Grundsätze von Art. 197 StPO, wonach die verfassungsrechtlichen Schranken für Eingriffe in die Grundrechte zu beachten sind. Die Duldungspflichten von Opfern sind aber im Vergleich zu jenen beschuldigter Personen eingeschränkt, die Untersuchung muss u.a. unerlässlich sein zur Sachverhaltsabklärung.

37 Bei den in Art. 251 Abs. 4 StPO aufgelisteten Straftaten handelt es sich um die Art. 111–113, 122, 124, 140, 184, 185, 187, 189, 190 und 191 StGB.

38 Art. 252 StPO

## 2.5 Begutachtung einer Zeugin / eines Zeugen

Gemäss Art. 164 Abs. 1 und 2 StPO werden das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse einer Zeugin oder eines Zeugen allenfalls abgeklärt, aber nur soweit dies zur Prüfung ihrer «Glaubwürdigkeit» erforderlich ist. Sofern Zweifel an der Urteilsfähigkeit oder Anhaltspunkte für psychische Störungen vorliegen, kann eine ambulante Begutachtung der Person angeordnet werden, jedoch nur, wenn die Bedeutung des Strafverfahrens und des Zeugnisses dies rechtfertigen.

# 3 DIE PRIVATKLÄGERSCHAFT

## 3.1 Definition des Begriffs «Privatklägerschaft»

**Die Konstituierung als Privatklägerschaft erfolgt durch eine entsprechende Erklärung bei der Strafverfolgungsbehörde.**

Als Privatklägerschaft gilt gemäss Art. 118 Abs. 1 und 3 StPO die geschädigte Person, die vor Abschluss des Vorverfahrens ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen. Das Vorverfahren wird abgeschlossen durch die Zustellung der Anklageschrift, den Erlass eines Strafbefehls oder die Zustellung des Einstellungsbeschlusses, respektive nach Ablauf der Einsprachefrist gegen den Einstellungsbeschluss<sup>39</sup>.

Die Einreichung eines Strafantrags ist der Konstituierung als Privatklägerschaft gleichgestellt<sup>40</sup>.

Hat die geschädigte Person von sich aus keine Erklärung abgegeben, so weist sie die Staatsanwaltschaft nach Eröffnung des Vorverfahrens auf diese Möglichkeit hin<sup>41</sup>. Die geschädigte Person kann die Erklärung schriftlich oder mündlich zu Protokoll abgeben (Art. 119 Abs. 1 StPO). In ihrer Erklärung kann die geschädigte Person zwischen zwei Vorgehensweisen wählen (entweder eine der beiden oder beide zusammen):

- a. die Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Person verlangen (Strafklage)<sup>42</sup>;
- b. adhäsionsweise privatrechtliche Ansprüche geltend machen, die aus der Straftat abgeleitet werden (Zivilklage)<sup>43</sup>.

Mit der Abgabe von Zivilanträgen bei der Erklärung, sich am Strafverfahren beteiligen zu wollen, wird die Zivilklage rechtshängig<sup>44</sup>. Die Bezifferung und Begründung der Zivilforderung muss spätestens im Parteivortrag erfolgen<sup>45</sup>.

Das gleiche Recht steht auch den Angehörigen des Opfers zu, soweit sie gegenüber der beschuldigten Person eigene Zivilansprüche geltend machen<sup>46</sup>.

Die geschädigte Person kann schliesslich jederzeit schriftlich oder mündlich zu Protokoll erklären, sie verzichte auf die ihr zustehenden Rechte. Der Verzicht ist endgültig<sup>47</sup>.

---

39 Art. 308 StPO

40 Art. 118 Abs. 2 StPO

41 Art. 118 Abs. 4 StPO

42 Art. 119 Abs. 2 Bst. a StPO

43 Art. 119 Abs. 2 Bst. b StPO

44 Art. 122 Abs. 3 StPO

45 Art. 123 Abs. 2 StPO

46 Art. 122 Abs. 2 StPO

47 Art. 120 Abs. 1 StPO

## 3.2 Die rechtliche Stellung der Privatklägerschaft

Die Privatklägerschaft wird als Auskunftsperson gemäss Art. 178 Bst. a StPO befragt. Sie ist zur Aussage verpflichtet<sup>48</sup>. Die Bestimmungen über die Zeuginnen und die Zeugen sind sinngemäss anzuwenden.

Die Privatklägerschaft hat folgende Rechte:

- Sie ist Partei<sup>49</sup>.
- Sie hat Anspruch auf Einsicht in die Akten des Strafverfahrens<sup>50</sup>.
- Sie hat Anspruch auf rechtliches Gehör<sup>51</sup>.
  - Im Rahmen dieses Rechts kann sie namentlich an Verfahrenshandlungen teilnehmen, einen Rechtsbeistand bestellen (Art. 127 StPO) und Beweisanträge stellen (wie beispielsweise die Befragung von weiteren Zeuginnen und Zeugen)<sup>52</sup>.
  - Der Anspruch auf rechtliches Gehör der Privatklägerschaft kann eingeschränkt werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine Partei ihre Rechte missbraucht oder dies für die Sicherheit von Personen oder zur Wahrung öffentlicher oder privater Geheimhaltungsinteressen erforderlich ist<sup>53</sup>.
- Sie kann die Einstellungsverfügung innert 10 Tagen bei der Beschwerdeinstanz anfechten<sup>54</sup>.
- Sie kann adhäsionsweise Zivilforderungen einreichen<sup>55</sup>.
- Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist nur bei Konstituierung im Zivilpunkt möglich<sup>56</sup>.
- Wenn sie obsiegt oder die beschuldigte Person kostenpflichtig ist, kann die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren beanspruchen<sup>57</sup>.
  - Der Privatklägerschaft können die Verfahrenskosten, die durch ihre Anträge zum Zivilpunkt verursacht worden sind, auferlegt werden, wenn (i) die beschuldigte Person freigesprochen oder das Verfahren eingestellt wird, (ii) die Privatklägerschaft die Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurückzieht oder (iii) die Zivilklage abgewiesen oder auf den Zivilweg verwiesen wird<sup>58</sup>.
- Sie kann Rechtsmittel gegen ein Urteil einlegen<sup>59</sup>, nicht jedoch hinsichtlich der ausgesprochenen Sanktion<sup>60</sup>.

---

48 Art. 180 Abs. 2 StPO

49 Art. 104 Abs. 1 Bst. b StPO

50 Art. 101, 102 und 107 Abs. 1 Bst. a StPO

51 Art. 107 StPO

52 Art. 107 Abs. 1 Bst. b, c und e StPO

53 Art. 108 Abs. 1 Bst. a und b StPO

54 Art. 322 Abs. 2 StPO

55 Art. 122–126 StPO

56 Art. 136 StPO

57 Art. 433 Abs. 1 StPO

58 Art. 427 Abs. 1 Bst. a, b und c StPO

59 Art. 382 Abs. 1 StPO

60 Art. 382 Abs. 2 StPO

# 4 GERICHTSVERFAHREN ODER STRAFBEFEHL

Liegen genügend Anhaltspunkte für eine Verurteilung vor, erhebt die Staatsanwaltschaft entweder Anklage beim zuständigen Gericht oder erlässt einen Strafbefehl.

Hat die Strafuntersuchung für eine Verurteilung genügend Anhaltspunkte ergeben, wird seitens der Staatsanwaltschaft entweder ein Strafbefehl erlassen<sup>61</sup> oder Anklage erhoben<sup>62</sup>. Die Anklage führt in jedem Fall zu einem Gerichtsverfahren. Der Strafbefehl führt nur dann zu einem Gerichtsverfahren, wenn Einsprache erhoben wird<sup>63</sup> und die Staatsanwaltschaft entscheidet, Anklage beim erstinstanzlichen Gericht zu erheben<sup>64</sup>.

## 4.1 Strafbefehl und Anklageschrift

### Strafbefehl

Gemäss Art. 352 StPO kann unter folgenden Voraussetzungen ein Strafbefehl erlassen werden:

- die beschuldigte Person hat im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden oder dieser ist anderweitig ausreichend geklärt, und
- die Staatsanwaltschaft hält eine der folgenden Strafen für ausreichend:
  - eine Busse,
  - eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen,
  - eine Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten.

Der Strafbefehl wird von der Staatsanwaltschaft erlassen und nicht von einem Gericht. Soweit die beschuldigte Person Zivilforderungen der Privatklägerschaft anerkannt hat, wird dies im Strafbefehl vorgemerkt. Nicht anerkannte Forderungen werden auf den Zivilweg verwiesen<sup>65</sup>. Im Rahmen der vorgesehenen Änderung der Strafprozessordnung schlägt der Bundesrat vor, dass die Möglichkeit im Strafbefehlsverfahren eingeräumt wird, dass über die Zivilklage entschieden werden kann<sup>66</sup>.

Die Privatklägerschaft kann als «weitere Betroffene» innert 10 Tagen schriftlich Einsprache gegen den Strafbefehl erheben<sup>67</sup>. Voraussetzung ist, dass sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides hat<sup>68</sup>.

### Anklageschrift

Die Staatsanwaltschaft erhebt beim zuständigen Gericht Anklage, wenn sie aufgrund der Untersuchung die Verdachtsgründe als hinreichend erachtet und keinen Strafbefehl erlassen kann. Die Anklageschrift wird der beschuldigten Person, der Privatklägerschaft und dem Opfer zugestellt<sup>69</sup>. Die Anklageerhebung ist nicht anfechtbar<sup>70</sup>.

---

61 Art. 352 StPO

62 Art. 324 Abs. 1 StPO

63 Art. 354 StPO

64 Art. 355 Abs. 3 Bst. d StPO

65 Art. 353 Abs. 2 StPO

66 Botschaft vom 28. August 2019 zur Änderung der Strafprozessordnung (BBl 2019 6697), Art. 126 Abs. 2 Bst. a<sup>bis</sup> E-StPO.

67 Art. 354 Abs. 1 Bst. b StPO

68 Art. 382 Abs. 1 StPO und BGE 141 IV 231 (Urteil 6B\_188/2015 vom 30. Juni 2015).

69 Art. 327 Abs. 1 Bst. a, b und c StPO

70 Art. 324 Abs. 2 StPO

## 4.2 Weitere Informationen zum Verfahren

### Abgekürztes Verfahren

In den Art. 358–362 StPO ist die Möglichkeit des abgekürzten Verfahrens vorgesehen. Voraussetzung ist insbesondere, dass die beschuldigte Person den Sachverhalt, der für die rechtliche Würdigung wesentlich ist, eingesteht und die Zivilansprüche zumindest im Grundsatz anerkennt, zudem muss sie der Staatsanwaltschaft die Durchführung des abgekürzten Verfahrens beantragen<sup>71</sup>. Das abgekürzte Verfahren ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verlangt<sup>72</sup>.

Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Durchführung des abgekürzten Verfahrens endgültig. Die Verfügung muss nicht begründet werden<sup>73</sup>.

### Nochmalige Erhebung notwendiger Beweise

Das Gericht erhebt gemäss Art. 343 Abs. 3 StPO im Vorverfahren ordnungsgemäss erhobene Beweise nochmals, sofern die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteils-fällung notwendig erscheint. Es ist deshalb möglich, dass das Gericht vom Opfer ein noch-maliges Zeugnis verlangt. Die Schutzmassnahmen von Art. 149–155 StPO bleiben auch bei dieser erneuten Einvernahme vor Gericht anwendbar (siehe Kap. 2.3).

# 5 DIE SITUATION GEWALTBETROFFENER KINDER UND JUGENDLICHER

**Für Kinder und Jugendliche gelten zusätzliche Schutzbestimmungen in Strafverfahren.**

Für Kinder und Jugendliche, die von Gewalt betroffen sind, gelten grundsätzlich dieselben rechtlichen Bestimmungen wie für Erwachsene. Auch sie können sich als Privatklägerschaft konstituieren (siehe Kap. 3). Die Strafprozessordnung enthält zusätzliche Bestimmungen zum Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen (siehe Kap. 5.1). Bei minderjährigen Opfern stellt sich die Frage der Vertretung (siehe Kap. 5.2).

## 5.1 Besondere Schutzbestimmungen für die Einvernahme

Bei Opfern unter 18 Jahren kommen nebst den bei Erwachsenen anwendbaren Schutzbestimmungen noch besondere Bestimmungen zum Schutz ihrer Persönlichkeit zur Anwendung (Art. 117 Abs. 2 StPO), namentlich:

- a. Einschränkungen bei der Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person (Art. 154 Abs. 4 StPO). Eine Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person ist ausgeschlossen, ausser wenn das Kind die Gegenüberstellung ausdrücklich verlangt oder der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.
- b. Besondere Schutzmassnahmen bei Einvernahmen (Art. 154 Abs. 2–4 StPO). Es gelten für Kinder folgende Schutzmassnahmen:
  - i. Die erste Einvernahme hat so rasch als möglich stattzufinden.
  - ii. Die Behörde kann die Vertrauensperson vom Verfahren ausschliessen, wenn diese einen bestimmenden Einfluss auf das Kind ausüben könnte.
  - iii. Das Kind darf während des ganzen Verfahrens in der Regel nicht mehr als

71 Art. 358 Abs. 1 StPO

72 Art. 358 Abs. 2 StPO

73 Art. 359 Abs. 1 StPO

**Einvernahmen von Kindern und Jugendlichen müssen grundsätzlich unter Anwesenheit einer spezialisierten Fachperson stattfinden.**

- zweimal einvernommen werden.
- iv. Eine zweite Einvernahme findet nur statt, wenn die Parteien bei der ersten Einvernahme ihre Rechte nicht ausüben konnten oder dies im Interesse der Ermittlungen oder des Kindes unumgänglich ist.
  - v. Einvernahmen werden im Beisein einer Spezialistin oder eines Spezialisten von einer zu diesem Zweck ausgebildeten Ermittlungsbeamtin oder einem entsprechenden Ermittlungsbeamten und mit Aufzeichnung von Bild und Ton durchgeführt.
  - vi. Das Kind übt seine Rechte durch die befragende Person aus.
  - vii. Die befragende Person und die Spezialistin oder der Spezialist halten ihre besonderen Beobachtungen in einem Bericht fest.
- c. Einstellung des Verfahrens (Art. 319 Abs. 2 StPO). Gemäss Art. 319 Abs. 2 StPO kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren unter folgenden Bedingungen ausnahmsweise einstellen:
- i. Das Interesse eines Opfers, das zum Zeitpunkt der Straftat weniger als 18 Jahre alt war, verlangt es zwingend und dieses Interesse überwiegt das Interesse des Staates an der Strafverfolgung offensichtlich.
  - ii. Das Opfer oder bei Urteilsunfähigkeit seine gesetzliche Vertretung stimmt der Einstellung zu.

Das Zeugnisverweigerungsrecht von Jugendlichen aufgrund der Verwandtschaft entfällt, wenn es um schwere körperliche oder sexuelle Übergriffe geht<sup>74</sup>.

Kinder, die im Zeitpunkt der Einvernahme das 15. Altersjahr noch nicht erreicht haben, werden als Auskunftspersonen befragt<sup>75</sup>. Sie sind gemäss Art. 180 Abs. 1 StPO nicht zur Aussage verpflichtet.

## 5.2 Die Vertretung von minderjährigen Opfern im Strafverfahren

Gemäss Art. 30 Abs. 3 StGB sind urteilsfähige Kinder und Jugendliche ebenfalls zum Straf-antrag berechtigt.

Die Schweizerische Strafprozessordnung kennt die unabhängige Kindesvertretung, wie sie in der Schweizerischen Zivilprozessordnung<sup>76</sup> vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) und im Kindeschutzrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>77</sup> vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) vorgesehen ist, nicht. Demnach ist auf die allgemeinen gesetzlichen Regeln zur Vertretung des Kindes im ZGB zu verweisen<sup>78</sup>.

Kinder und Jugendliche werden grundsätzlich durch die Eltern vertreten<sup>79</sup>. Bei Vorliegen einer Interessenkollision wird die Vertretungsmacht der Eltern jedoch beschränkt. In diesen Fällen ernennt die Kindeschutzbehörde einen Beistand zur Wahrung der Rechte der Kinder oder regelt die Angelegenheit selber<sup>80</sup>.

Die StPO sieht vor, dass die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet sind, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden über eingeleitete Strafverfahren und Strafentscheide zu in-

---

74 Art. 168 Abs. 1, 2 und 4 StPO

75 Art. 178 Bst. b StPO

76 Art. 299 ZPO

77 Art. 314a<sup>bis</sup> ZGB

78 Art. 304 ff. ZGB

79 Art. 304 Abs. 1 ZGB

80 Art. 306 Abs. 2 ZGB

formieren, wenn dies zum Schutz einer beschuldigten oder geschädigten Person oder ihrer Angehörigen erforderlich ist<sup>81</sup>. Diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Strafbehörden bei der Verfolgung von Straftaten, an denen Minderjährige beteiligt sind, feststellen, dass weitere Massnahmen erforderlich sind. In einem solchen Fall haben sie unverzüglich die Kinderschutzhörden zu informieren<sup>82</sup>. Die Einsetzung einer Rechtsvertretung zur Wahrung der Rechte der Opfer im Strafverfahren kann eine solche Kinderschutzmassnahme sein.

Urteilsfähige Kinder und Jugendliche können gemäss Art. 11 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit ihre Rechte selber ausüben. Sie sind demnach auch berechtigt, in diesem Rahmen eine Rechtsvertretung zu mandatieren, ihr Zeugnisverweigerungsrecht auszuüben, eine Ärztin oder einen Arzt vom Berufsgeheimnis zu entbinden, sich als Privatklägerschaft zu konstituieren, der Einstellung des Verfahrens gemäss Art. 319 Abs. 2 StPO zuzustimmen, einen Einstellungsbeschluss anzufechten, Genugtuungsansprüche und damit zusammenhängende strafprozessuale Rechte geltend zu machen etc.

## 6 QUELLEN

**Geschäft** des Bundesrates 19.048 «Strafprozessordnung. Änderung» vom 28.08.2019.

**Medienmitteilung** des Bundesrates «Strafprozessordnung soll praxistauglicher werden» vom 28.08.2019.

**Bundesgesetz** über das Informationsrecht des Opfers (Änderung des Strafgesetzbuchs, des Jugendstrafgesetzes, der Strafprozessordnung und des Militärstrafprozesses) vom 26. September 2014

(BBl 2014 7225).

**Botschaft** vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts (BBl 2006 1085).

**Botschaft** vom 28. August 2019 zur Änderung der Strafprozessordnung (BBl 2019 6697).

**Niggli, Heer, Wiprächtiger**, Schweizerische Strafprozessordnung / Jugendstrafprozessordnung (StPO / JStPO), Basler Kommentar, 2. Auflage, 2014.

---

81 Art. 75 Abs. 2 StPO

82 Art. 75 Abs. 3 StPO

# ADRESSEN ZU HILFS- UND INFORMATIONSMATERIALIEN

## HILFSANGEBOTE BEI HÄUSLICHER GEWALT

### Für gewaltbetroffene Personen

Im Notfall

- Polizei: [www.polizei.ch](http://www.polizei.ch), Telefon 117
- Medizinische Hilfe: [www.erstehilfe.ch](http://www.erstehilfe.ch), Telefon 144

Informationen und Adressen zu kostenloser, vertraulicher und anonymer Beratung in der ganzen Schweiz:

- [www.opferhilfe-schweiz.ch](http://www.opferhilfe-schweiz.ch)

Adressen zu Schutzunterkünften:

- [www.opferhilfe-schweiz.ch/de/was-ist-opferhilfe/schutz](http://www.opferhilfe-schweiz.ch/de/was-ist-opferhilfe/schutz)
- [www.frauenhaus-schweiz.ch](http://www.frauenhaus-schweiz.ch)

### Für gewaltausübende Personen

Adressen zu Beratung und Lernprogrammen:

- [www.fvgs.ch](http://www.fvgs.ch)

## INFORMATIONSMATERIALIEN EBG

Auf [www.ebg.admin.ch](http://www.ebg.admin.ch) unter Gewalt finden Sie:

- Weitere Informationsblätter: Sie beleuchten in kurzer Form verschiedene Aspekte des Themas häusliche Gewalt.
- Informationen zur Istanbul-Konvention, die in der Schweiz am 1. April 2018 in Kraft getreten ist.
- Die Toolbox Häusliche Gewalt: Diese bietet Zugang zu einer Vielzahl von Arbeits- und Informationsmaterialien.
- Weitere Publikationen des EBG zu häuslicher Gewalt.

# ÜBERSICHT INFORMATIONSBLÄTTER

## **A Grundlagen**

- 1 Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt
- 2 Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren von Gewalt in Partnerschaften
- 3 Gewaltdynamiken und Interventionsansätze
- 4 Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz
- 5 Bevölkerungsstudien zu häuslicher Gewalt
- 6 Geschlechtsspezifische Formen und Folgen häuslicher Gewalt

## **B Gewaltspezifische Informationen**

- 1 Gewalt in Trennungssituationen
- 2 Stalking
- 3 Häusliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- 4 Gewalt in jugendlichen Partnerschaften
- 5 Häusliche Gewalt im Migrationskontext
- 6 Häusliche Gewalt und Waffen
- 7 Interventionen bei gewaltausübenden Personen

## **C Rechtslage**

- 1 Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung
- 2 Zivilverfahren bei häuslicher Gewalt
- 3 Strafverfahren bei häuslicher Gewalt
- 4 Internationale Menschenrechtsverträge und häusliche Gewalt